

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 9 Abs. 2 UVPG vom 25.05.2020, Az.: 54.5-8823.81/SÖHNergy**

Die SÖHNergy GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Blockheizkraftwerken (BHKW) auf ihrem Betriebsgelände einer Biogasanlage in Schwaigern, Nähe Industriegebiet „Behaglicher Weg“, beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.1 (Strom- und Prozesswärmeerzeugung durch eine Verbrennungsmotoranlage unter Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW) der Anlage 1 - Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ - durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären:

- Die Anlagenerrichtung ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik so geplant, um im Betrieb der BHKW einen Entstehungsbrand sicher verhindern zu können.
- Während der Bauphase der Bodenplatte für die beiden neuen BHKW kommt es zu Eingriffen in den nicht naturbelassenen Boden auf der Biogasanlage. Für den Endausbau werden diese Flächen im Wesentlichen innerhalb des Betriebsbereichs versiegelt.
- Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere mit Gärresten in flüssiger und fester Form, hat die Betreiberin Vorsorge zu tragen, dass kein damit verschmutztes Abwasser in den Untergrund versickern kann. Daher ist das Niederschlagswasser von Dachflächen der neuen BHKW-Gebäude und der Umgebungsfläche zu fassen und schadlos in den Biogasprozess zu leiten.
- Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist ein Schadstoffeintrag in Böden

und Gewässer nicht zu befürchten. Insofern werden die Belange des Gewässerschutzes auch im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet Leimbachtal gewahrt.

- Im Betrieb der neuen BHKW werden sämtliche Werte der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) und der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV) durch den Einsatz von SCR-Katalysatoren sicher eingehalten. Insofern kann ein Eintrag von belastenden Stickstoff-, Schwefel- und Ammoniakverbindungen in relevanter Menge in die umgebende Natur, insbesondere in die Biotop, ausgeschlossen werden.
- Das für Menschen und Tiere als wahrscheinlich krebserregend und Erbgut verändernd geltende Formaldehyd wird durch die den SCR-Katalysatoren nachgeschalteten Oxidationskatalysatoren auf den nach der 44. BImSchV einzuhaltenden Wert von unter 20 mg/m³ heruntergereinigt.
- Andere Auswirkungen des Vorhabens auf den in § 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zu untersuchenden Gegenstand sowie die Wechselwirkungen untereinander können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden oder sind so gering, dass sie sich nicht nachteilig auswirken können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 28.05.2020

gez.: Jürgen Rothe